

Antrag auf Gewährung eines Darlehens zur Begleichung von Schulden

Name:

Vorname:

Anschrift:

Bedarfsgemeinschaftsnummer:

Gewünschter Darlehensbetrag: _____ €

Hiermit beantrage ich die Bewilligung des o.g. Betrages, um meine Schulden bei dem zuständigen Anbieter/Vermieter zu begleichen.

Es handelt sich dabei um Schulden aus (bitte jeweils zutreffendes ankreuzen).

Verbrauchsabrechnung (bitte diese Abrechnung und die Mahnung beifügen)

Nicht-Begleichung einer Rate (bitte Bescheid über aktuelle Abschlagszahlung und Mahnung beifügen)

Nicht-Begleichung mehrerer Raten (bitte Bescheid über aktuelle Abschlagszahlungen und sämtliche Mahnbescheide beifügen)

Sonstiges (bitte näher erläutern und entsprechende Unterlagen beifügen)

Zusätzlich sind die vollständigen Kontoauszüge des letzten Monats vorzulegen!

Die Sperrung des Energieanschlusses/Wohnungskündigung wurde bereits mit konkretem Termin angedroht?

Ja, zum _____ (Unterlagen beigelegt?)

nein, noch nicht

Beachten Sie bitte Folgendes:

In erster Linie sind Sie selber für die Begleichung Ihrer Schulden verantwortlich. Das Jobcenter kann und wird Sie daher nur unterstützen, wenn Sie alles Ihnen mögliche und zumutbare getan

1s66-21

Postanschrift
Jobcenter Saale-Holzland-Kreis
Fabrikstr. 32
07607 Eisenberg

Besucheradresse
Fabrikstr. 32
07607 Eisenberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo. 8-13 Uhr
Di. 8-13 und 14-16 Uhr
Mi. Nur terminierter Zugang!
Do. 8-13 und 14-18 Uhr
Fr. 8-13 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

Schon gewusst?
Wichtige Anliegen können Sie auch einfach online erledigen:
www.jobcentershk.de

haben, Ihre Schulden aus eigenen Mitteln und Anstrengungen zu begleichen und eine Unterbrechung der Versorgung abzuwenden. Dazu gehören insbesondere:

1. Zahlung der Rückstände aus eigenen Mitteln (das Jobcenter prüft regelmäßig, ob laut Aktenlage eigene Mittel vorhanden sind, die kurzfristig zur Deckung der Schulden eingesetzt werden können).
2. Anträge auf Ratenzahlung an den Versorger/Vermieter. Es ist zumutbar und möglich, sich mit dem Versorgungsunternehmen/Vermieter auf einen Ratenplan zu einigen. Dies setzt eine rechtzeitige Kontaktaufnahme Ihrerseits und die Einhaltung von in der Vergangenheit vereinbarten Zahlungsplänen voraus. Erfolgt(e) dies nicht, obwohl dies von Ihnen erwartet werden kann und auch zumutbar ist, behält sich das Jobcenter eine Ablehnung Ihres Antrages vor. Legen Sie bitte auch evtl. Ablehnungen diesbezüglicher Anträge Ihrerseits vor.
3. ggf. Schutzantrag beim Amtsgericht stellen. Dies kann dann erfolgversprechend sein, wenn die Einstellung der Strom-/Heizungsversorgung/die Wohnungskündigung unverhältnismäßig und nicht sozial verträglich ist (minderjährige Kinder, Schwerbehinderung).
4. Wechsel des Versorgers. Bitte legen Sie Unterlagen vor, aus denen Ihre Wechselbemühungen hervorgehen.
5. Prüfung der Inanspruchnahme eines Vorkassezählers zur Sicherung der künftigen Zahlung

Wenn die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht sichergestellt ist, sollen diese Bedarfe zukünftig direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte geleistet werden (§ 22 Absatz 7 SGB II).

Da Versorger/Vermieter dem Jobcenter aus Datenschutzgründen keine Auskunft geben, ist von Ihnen die beigefügte Anlage unterschrieben mit einzureichen.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass Ihr Verhalten und Ihre Eigeninitiative nach Erhalt der 1. Rechnung bzw. Mahnung ganz entscheidend dazu beitragen, die drohenden Folgen (Mahngebühren, Sperrung des Abschlusses, Kündigung) zu vermeiden!

Nach § 42a Absatz 1 SGB II werden Darlehen nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Absatz 2 SGB II).

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42a Absatz 4 SGB II).

Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet (§ 42a Absatz 6 SGB II).

Ort, Datum, Unterschrift

Vollmacht/Abtretung

Hiermit bevollmächtige ich,

Name: _____

Vorname: _____

Wohnanschrift: _____

Versorger/Vermieter: _____

**Vertragsnummer/
Zählernummer:** _____

die Mitarbeiter des Jobcenters Saale-Holzland-Kreis bezüglich meines Darlehensantrages und die hierfür beantragten Hilfen, mit dem zuständigen Energieversorger/Vermieter Kontakt aufzunehmen und von dort Auskünfte zu meinem Vertrag zu erhalten und ggf. Vereinbarungen zu treffen, die eine Unterbrechung der Energieversorgung bzw. eine Kündigung des Mietverhältnisses verhindern sollen.

Einen evtl. Anspruch aus einer Gutschrift der Betriebskostenabrechnung trete ich zur Tilgung eines gewährten Darlehens an das Jobcenter SHK ab. Die Abtretung gilt solange, bis das gewährte Darlehen vollständig getilgt ist.

Ort, Datum, Unterschrift